



Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße * Postfach 32 49 * 38022 Braunschweig

Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße

Herrn
Matthias Scholz als Geschäftsführer der
Kompl.-GmbH der Hans Scholz GmbH &
Co.KG
Kreuzstr. 60
38118 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Meißgeier

ZiNr.
508

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14/204/14108

Durchwahl (0531) 489 -
508

Braunschweig
6. März 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass
Firma Hans Scholz GmbH & Co. KG, 38118 Braunschweig, Kreuzstr. 60 Bauleistungen im Sinne
von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer
14/204/14108 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE114887992 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die
Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 2. März 2029.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 4
38100 Braunschweig

Telefon
(0531) 489 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di 13:00 -
17:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE90 2500 0000 0027 0015 02,
BIC MARKDEF1250
Nord/LB Braunschweig, IBAN DE42 2505 0000 0000 8114 22,
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-bs-w.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.